



TC/52/12

ORIGINAL: englisch

DATUM: 3. Februar 2016

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS**Zweiundfünfzigste Tagung
Genf, 14. bis 16. März 2016**

SORTENBEZEICHNUNGEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluß: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Arbeiten zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung und zur etwaigen Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, zu berichten.

2. Der TC wird ersucht, folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

a) die Arbeit der WG-DST zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung, einschließlich der Teststudie, wie in den Absätzen 5 bis 15 dieses Dokuments dargelegt;

b) daß die Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12 in bezug auf die Änderung eingetragener Sortenbezeichnungen vom Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 29. Oktober 2015 in Genf angenommen wurde (vergleiche Absatz 17);

c) daß das Mandat und die Zusammensetzung der WG-DST ausgeweitet wurden, um Empfehlungen für den CAJ betreffend die Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, auszuarbeiten (soll zur WG-DEN werden), und daß die WG-DEN in der Woche der UPOV-Tagungen am 18. März 2016 zusammentreten wird; und

d) daß das Verbandsbüro ein Rundschreiben herausgegeben hat, in dem die Mitglieder und Beobachter des CAJ sowie die Mitglieder der WG-DST ersucht werden, ihr Interesse an einer Teilnahme an der WG-DEN zu äußern und Bemerkungen zu Dokument UPOV/INF/12/5 abzugeben.

3. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

CAJ: Verwaltungs- und Rechtsausschuß
CAJ-AG: Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses
TC: Technischer Ausschuß
WG-DST: Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung

4. Das Dokument ist wie folgt gegliedert:

ZUSAMMENFASSUNG	1
ETWAIGE ENTWICKLUNG EINES UPOV-SUCHINSTRUMENTS FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG	2
ETWAIGE ÜBERARBEITUNG DES DOKUMENTS UPOV/INF/12 „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“	3
<i>Anleitung bezüglich der Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen</i>	3
<i>Weitere Abschnitte</i>	3
<i>Referat Argentiniens</i>	5
<i>Nächste Schritte</i>	5

ETWAIGE ENTWICKLUNG EINES UPOV-SUCHINSTRUMENTS FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG

5. Der Hintergrund zu dieser Angelegenheit ist in Dokument TC/51/12 „Sortenbezeichnungen“, wiedergegeben.

6. Der TC nahm auf seiner einundfünfzigsten Tagung vom 23. bis 25. März 2015 in Genf die Arbeit der Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung (WG-DST) zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung, einschließlich der Teststudie, wie in den Absätzen 4 bis 15 des Dokuments TC/51/12 dargelegt, zur Kenntnis. Ferner nahm der TC zur Kenntnis, daß das Ergebnis der Teststudie auf der zweiten Sitzung der WG-DST vorgestellt werden soll und daß das effektivste Suchinstrument beschrieben und dokumentiert werden würde (vergleiche Dokument TC/51/39 „Bericht“, Absatz 183).

7. Der CAJ nahm auf seiner einundsiebzigsten Tagung vom 26. März 2015 in Genf die Arbeit der WG-DST zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung, einschließlich der Teststudie, wie in Dokument CAJ/71/3, Absätze 6 bis 13, dargelegt, zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 33).

8. Der CAJ nahm auf seiner einundsiebzigsten Tagung das Interesse Japans an einer Teilnahme an der WG-DST zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 36).

9. Der CAJ prüfte auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vom 26. bis 27. Oktober 2015 in Genf das Dokument CAJ/72/3 „Sortenbezeichnungen“ (vergleiche Dokument CAJ/72/9 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 19).

10. Der CAJ nahm auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung die Arbeit der WG-DST betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/72/9 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 21 und 22).

11. Der CAJ nahm auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung den mündlichen Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs auf der dritten Sitzung der WG-DST vom 2. Oktober 2015 in Genf zur Kenntnis, daß die Verbandsmitglieder mittels eines Rundschreibens E-15/237 vom 21. Oktober 2015 zur Teilnahme am zweiten Schritt der Teststudie für die Entwicklung eines wirksamen Suchinstruments für ähnliche Sortenbezeichnungen eingeladen worden seien. Ziel des zweiten Schrittes sei es, den Algorithmus, der im ersten Schritt der Teststudie als bester Algorithmus identifiziert worden war, zu verfeinern. Ausgehend von den Ergebnissen des zweiten Schrittes werde das Verbandsbüro den Algorithmus im Verlauf von November/Dezember 2015 verfeinern und den Algorithmus bis Dezember 2015 anpassen. Der überarbeitete Algorithmus werde von der WG-DST auf ihrer vierten Sitzung am 4. Februar 2016 überprüft werden (vergleiche Dokument CAJ/72/9 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 22).

12. Aus einer Zusammenfassung der Antworten auf den zweiten Schritt der Teststudie ging hervor, daß es eine erhebliche Vielfalt der Anzahl Bezeichnungen gab, die als ähnlich ausgewählt wurden, und weitere Untersuchungen ergaben, daß es bei als ähnlich ausgewählten Bezeichnungen keine sehr hohe Übereinstimmung gab. Auf dieser Grundlage wurde ein weiterer Versuch durchgeführt.

13. In Rundschreiben E-15/291 vom 21. Dezember 2015 wurde der WG-DST und den auf den Versuch des zweiten Schrittes der Teststudie Antwortenden ein weiterer Versuch vorgeschlagen im Bestreben, eine Liste mit Bezeichnungen zu erstellen, die von den teilnehmenden Sachverständigen als ähnlich akzeptiert werden könnten.

14. Alle zum zweiten Schritt der Teststudie Beitragenden leisteten Beiträge zum zusätzlichen Versuch. Außerdem leisteten drei weitere Sachverständige Beiträge zum zusätzlichen Versuch.

15. Ein weiterer Bericht über den Fortschritt der Arbeit zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung wird dem TC auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden.

ETWAIGE ÜBERARBEITUNG DES DOKUMENTS UPOV/INF/12 „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“

Anleitung bezüglich der Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen

16. Der TC nahm auf seiner einundfünfzigsten Tagung die Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, in Bezug auf die Änderung eingetragener Sortenbezeichnungen, zur Kenntnis, und der CAJ billigte diese auf seiner einundsiebzigsten Tagung. Der CAJ vereinbarte, diese Anleitung dem Rat zur Annahme auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 29. Oktober 2015 zu unterbreiten (vergleiche die Dokumente TC/51/39 „Bericht“, Absatz 184, und CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 34).

17. Der Rat nahm auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12/4 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/5), auf der Grundlage der in Dokument C/49/14, Anlage III „Vorgeschlagene Änderungen zu Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, vorgeschlagenen Änderungen wie folgt an:

„7.2 Folgende Punkte erteilen Anleitung zu Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen:

- a) Das UPOV-Übereinkommen erfordert eine Änderung der eingetragenen Bezeichnung, wenn die Bezeichnung der Sorte nach Erteilung des Rechts gestrichen wird. Die zuständige Behörde sollte eine Sortenbezeichnung streichen, falls:
 - i) die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt wird (siehe Absatz 4 „Ältere Rechte Dritter“);
 - ii) die Bezeichnung ungeeignet ist, da sie in Widerspruch zu den Bestimmungen in Absatz 2 „Eigenschaften der Bezeichnung“ steht;
- b) In Fällen, in denen die eingetragene Bezeichnung im Nachhinein in einem anderen Verbandsmitglied abgelehnt wird, da sie in diesem Hoheitsgebiet ungeeignet ist (z. B. älteres Recht), kann es die Behörde auf Antrag des Züchters als zweckmäßig erachten, die Bezeichnung in die in dem genannten anderen Verbandsmitglied eingetragene Bezeichnung abzuändern (siehe Bestimmungen in Absatz 5 „Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien“), und
- c) im allgemeinen wäre es, vorbehaltlich a) und b) oben, nicht zweckmäßig, wenn die Behörde eine eingetragene Bezeichnung auf Anfrage eines Züchters ändern würde.“

Weitere Abschnitte

18. Der CAJ entschied auf seiner einundsiebzigsten Tagung, die WG-DST zu ersuchen, die Bemerkungen der CAJ-AG zu den Vorschlägen für die Abschnitte 2.2.2 b), 2.3.1 c) und d) sowie 2.3.3 in Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2, wie in Dokument CAJ/71/3 „Sortenbezeichnungen“, Absatz 27, dargelegt, zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 35). Die Bemerkungen der CAJ-AG sind nachstehend wiedergegeben:

2.2.2 b)	<p>Die Terminologie in 2.2.2 b) ist zu klären. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Beispiele in folgendem Satz geändert werden oder ob „Arten“ durch „Gattungen“ oder „Taxa“ ersetzt werden soll:</p> <p>„b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Arten (z. B. Medicago, Helianthus)“.</p>
2.2.2 c)	<p>2.2.2 c) ist wie folgt hinzuzufügen:</p> <p>„c) als ‚feststehende Praxis‘ gilt es, wenn die Eintragung für eine Art oder Gruppe akzeptiert wurde, so daß sie bei anderen Arten verwendet werden kann, für die noch keine Sorte eingetragen ist, deren Bezeichnung ausschließlich aus Zahlen besteht.“</p>
2.3.1 c)	<p>Es ist weitere Anleitung zu 2.3.1 c) zu erarbeiten, und es sind weitere zweckmäßigere Beispiele anzuführen.</p> <p>„c) den Eindruck erwecken, daß die Sorte von einer anderen Sorte abstammt oder mit ihr verwandt ist, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist;</p> <p><i>Beispiel:</i> Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, daß es sich hierbei um eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften handelt, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.“</p>
2.3.1 d)	<p>2.3.1 d) ist wie folgt hinzuzufügen:</p> <p>„d) den botanischen oder landesüblichen Namen der Gattung enthalten, der die Sorte angehört. Welches die Sortenbezeichnung bzw. der Name der zugehörigen Gattung ist, könnte unklar sein oder verwechselt werden.“</p> <p>Folgendes Beispiel ist klarer zu fassen:</p> <p><i>Beispiel:</i> Carex Sorte ‚Sedge‘. Darauf könnte möglicherweise als ‚Sedge‘ Carex Bezug genommen werden, und ohne Verwendung von Kursivdruck oder einfachen Anführungszeichen könnte unklar sein, welches die Sortenbezeichnung bzw. der Gattungsname ist.</p> <p>Es ist Anleitung zu einer möglichen Verwechslungsgefahr bezüglich des botanischen oder landesüblichen Namens einer Gattung, zu der die Sorte <u>nicht</u> gehört, zu erarbeiten – von Fall zu Fall.</p>
2.3.3	<p>Die Vorschläge in 2.3.3 von Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 sind als erster Schritt zur Ausarbeitung weiterer Anleitung und zweckmäßiger Beispiele in Verbindung mit der Entwicklung eines effektiven UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zu prüfen.</p>
4 a)	<p>4 a) ist wie folgt zu ändern:</p> <p>„a) Eine Behörde sollte eine Sortenbezeichnung nicht akzeptieren, wenn ein älteres Recht vorliegt, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen könnte bereits einem Dritten nach den Züchterrechtsvorschriften, dem Markenrecht oder anderen Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum erteilt wurde. Es obliegt dem Inhaber eines älteren Rechts, seine Rechte mittels der verfügbaren Einwendungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Behörden werden jedoch dazu angehalten, in entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. Amtsblättern) und Datenbanken (z. B. UPOV-Datenbank für Pflanzensorten (PLUTO) http://www.upov.int/pluto/de/) vorherige Nachforschungen anzustellen, um ältere Rechte an Sortenbezeichnungen zu ermitteln. Sie können auch in anderen Registern wie Handelsmarkenregistern suchen, bevor sie eine Sortenbezeichnung akzeptieren.“</p>

4 e) i)	<p>Der letzte Satz von 4 e) i) ist wie folgt zu ändern:</p> <p>„In Fällen bloßer Ähnlichkeit oder einer geringen Wahrscheinlichkeit, daß sie von den Benutzern in Zusammenhang gebracht werden der Verwechslung durch Benutzer könnte ein Verzicht auf Einwendungen durch die Rechtsinhaber einer Handelsmarke zugunsten der Züchter eine geeignete Lösung sein.“</p>
---------	---

19. Der CAJ vereinbarte, die Vorschläge der CAJ-AG gemäß den Abschnitten 2.2.2 c), 4 a) und 4 e) i), wie in Dokument CAJ/71/3, Absatz 28, dargelegt, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 37).

Referat Argentiniens

20. Der TC nahm auf seiner einundfünfzigsten Tagung und der CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung zur Kenntnis, daß die Delegation Argentiniens eine Studie über Sortenbezeichnungen durchführe, die dem CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vom 26. und 27. Oktober 2015 vorgelegt werden würde (vergleiche die Dokumente TC/51/39 „Bericht“, Absatz 187, und CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 38).

21. Der CAJ nahm auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung das Referat Argentiniens über Sortenbezeichnungen zur Kenntnis, von dem eine Kopie in einer Ergänzung zu Dokument CAJ/72/3 „Sortenbezeichnungen“, bereitgestellt wurde (vergleiche Dokument CAJ/72/9 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 20).

Nächste Schritte

22. Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung folgende Schritte für die Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (vergleiche Dokument CAJ/72/9 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 23):

- a) das Mandat und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung (WG-DST) zu erweitern, um Empfehlungen für den CAJ betreffend die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, auszuarbeiten (Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-DEN));
- b) das Verbandsbüro soll ein Rundschreiben mit der Bitte an CAJ-Mitglieder und -Beobachter, ihr Interesse an einer Teilnahme an der WG-DEN zu äußern und gegebenenfalls bis zum 20. Januar 2016 Vorschläge für die Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12 zu unterbreiten, herausgeben;
- c) die WG-DEN soll in der Woche der UPOV-Tagungen im März 2016 tagen;
- d) die WG-DEN soll die in Antwort auf das Rundschreiben in Absatz b) oben eingegangenen Vorschläge und die Vorschläge aus den Absätzen 28 bis 37 und 41 von Dokument CAJ/72/3 in Verbindung mit der Arbeit an der Entwicklung eines wirksamen UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten aufgreifen;
- e) die WG-DEN soll die Vorschläge zur Erweiterung des Inhalts der PLUTO-Datenbank, damit sie alle anerkannten Sorten, einschließlich jener, die nicht erfaßt oder geschützt wurden oder nicht mehr erfaßt oder geschützt sind, umfaßt (vergleiche Dokument CAJ/72/6 „UPOV-Informationsdatenbanken“, Absatz 38), prüfen.

23. Der Rat erhielt auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung einen Bericht über die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses bezüglich des Tagungskalenders 2016 (vergleiche Dokument C/49/16 „Report by the President on the work of the ninetieth session of the Consultative Committee; adoption of recommendations, if any, prepared by that Committee“ (Bericht der Präsidentin über die Arbeiten der neunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat), Absätze 64 bis 66), in dem berichtet wurde, daß der CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung vereinbart habe, das Mandat und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung auszuweiten, um Empfehlungen für den CAJ betreffend die Überarbeitung des

Dokuments UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, auszuarbeiten (soll zur WG-DEN werden), und vorgeschlagen habe, daß die WG-DEN in der Woche der UPOV-Tagungen im März 2016 zusammentreten soll (vergleiche Dokument C/49/18 „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 53).

24. Der Rat billigte auf seiner neunundvierzigsten Tagung den Tagungskalender 2016 (vergleiche Dokument C/49/18 „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 54). Die WG-DEN wird am 18. März 2016 in Genf zusammentreten.

25. Am 3. Dezember 2015 gab das Verbandsbüro ein Rundschreiben E-15/276 heraus, in dem die Mitglieder und Beobachter des CAJ und die Mitglieder der WG-DST ersucht wurden, ihr Interesse an einer Teilnahme an der WG-DEN zu äußern und Bemerkungen zu Dokument UPOV/INF/12/5 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, abzugeben.

26. Ein Bericht über den Fortschritt der Arbeit zur etwaigen Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12/5 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, wird dem TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden.

27. Der TC wird ersucht, folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

a) die Arbeit der WG-DST zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung, einschließlich der Teststudie, wie in den Absätzen 5 bis 15 dieses Dokuments dargelegt;

b) daß die Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12 in bezug auf die Änderung eingetragener Sortenbezeichnungen vom Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung angenommen wurde (vergleiche Absatz 17);

c) daß das Mandat und die Zusammensetzung der WG-DST ausgeweitet wurden, um Empfehlungen für den CAJ betreffend die Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, auszuarbeiten (soll zur WG-DEN werden), und daß die WG-DEN in der Woche der UPOV-Tagungen am 18. März 2016 zusammentreten wird, und

d) daß das Verbandsbüro ein Rundschreiben herausgegeben hat, in dem die Mitglieder und Beobachter des CAJ sowie die Mitglieder der WG-DST ersucht werden, ihr Interesse an einer Teilnahme an der WG-DEN zu äußern und Bemerkungen zu Dokument UPOV/INF/12/5 abzugeben.

[Ende des Dokuments]